

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 185

ausgegeben am 22. November 1996

Kundmachung

vom 15. Oktober 1996

der Beschlüsse Nr. 33/1996 und 34/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 31. Mai 1996
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juni 1996

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 33/1996 und 34/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 33/1996 und 34/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 33/96
vom 31. Mai 1996
zur Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) und des Anhangs IV (Energie)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 63/95 vom 29. September 1995¹ geändert.

Anhang IV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 63/95 vom 29. September 1995² geändert.

Die Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieeffizientierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen³ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieeffizientierung für elektrische Haushaltswäschetrockner⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

¹ ABl. Nr. L 301 vom 14.12.1995, S. 36.

² ABl. Nr. L 301 vom 14.12.1995, S. 38.

³ ABl. Nr. L 136 vom 21.6.1995, S. 1.

⁴ ABl. Nr. L 136 vom 21.6.1995, S. 28.

Art. 1

Unter Nummer 4 (Richtlinie 92/75/EWG des Rates) in Kapitel IV des Anhangs II des Abkommens werden folgende Gedankenstriche angefügt:

"- **395 L 0012**: Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 (ABl. Nr. L 136 vom 21.6.1995, S. 1)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Anhang I der Richtlinie 95/12/EG der Kommission wird durch folgenden Text ergänzt:

Grafik

b) Anhang V der Richtlinie 95/12/EG der Kommission wird durch folgenden Text ergänzt:

Tabelle

- **395 L 0013**: Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 (ABl. Nr. L 136 vom 21.6.1995, S. 28)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Anhang I der Richtlinie 95/13/EG der Kommission wird durch folgenden Text ergänzt:

Grafik

b) Anhang V der Richtlinie 95/13/EG der Kommission wird durch folgenden Text ergänzt:

Tabelle

Art. 2

Unter Nummer 11 (Richtlinie 92/75/EWG des Rates) des Anhangs IV des Abkommens werden folgende Gedankenstriche angefügt:

"- **395 L 0012:** Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 (ABl. Nr. L 136 vom 21.6.1995, S. 1)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Anhang I der Richtlinie 95/12/EG der Kommission wird durch folgenden Text ergänzt:

Grafik

b) Anhang V der Richtlinie 95/12/EG der Kommission wird durch folgenden Text ergänzt:

Tabelle

- **395 L 0013:** Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 (ABl. Nr. L 136 vom 21.6.1995, S. 28)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Anhang I der Richtlinie 95/13/EG der Kommission wird durch folgenden Text ergänzt:

Grafik

b) Anhang V der Richtlinie 95/13/EG der Kommission wird durch folgenden Text ergänzt:

Tabelle

Art. 3

Der Wortlaut der Richtlinie 95/12/EG der Kommission und der Richtlinie 95/13/EG der Kommission in isländischer und norwegischer

Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Mai 1996

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 34/96
vom 31. Mai 1996
über die Änderung des Anhangs XIX
(Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/95 vom 24. Februar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel und der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIX des Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 79/581/EWG des Rates) der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

"- **395 L 0058:** Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 (ABl. Nr. L 299 vom 12.12.1995, S. 11)."

¹ ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 49.

² ABl. Nr. L 299 vom 12.12.1995, S. 11.

Art. 2

In Anhang XIX des Abkommens wird unter Nummer 6 (Richtlinie 88/314/EWG des Rates) folgendes hinzugefügt:

", geändert durch:

- **395 L 0058:** Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 (ABl. Nr. L 299 vom 12.12.1995, S. 11)."

Art. 3

Der Wortlaut der Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Mai 1996

(Es folgen die Unterschriften)